



Lärmschutzverordnung

vom 09.07.2012

in der seit 14.07.2012 geltenden Fassung

Stadtratsbeschluss vom 25.06.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten.....	1
§ 2 Ruhestörender Musik- und Lautsprecherlärm.....	1
§ 3 Ausnahmen	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur zu folgenden Zeiten ausgeübt werden:

Montag bis Freitag
von 7.00 bis 12.30 Uhr
von 14.00 bis 20.00 Uhr

Samstag
von 9.00 bis 12.30 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr

(2) Ruhestörende Hausarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind die in einem Haushalt üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören. Zu diesen Hausarbeiten zählen sowohl die Arbeiten innerhalb als auch die Arbeiten außerhalb des Hauses (z.B. im Hof, im Hausgarten oder in einem Nebengebäude) und unabhängig davon, ob sie mit der Hand oder unter Maschineneinsatz durchgeführt werden.

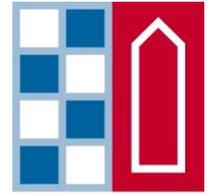
(3) Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind die in einem Garten üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören. Arbeiten in Betrieben des Erwerbsgartenbaues fallen jedoch nicht unter diese Verordnung.

§ 2 Ruhestörender Musik- und Lautsprecherlärm

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten, die geeignet ist, die öffentliche Ruhe zu stören, ist nur innerhalb folgender Zeiten zulässig:

Montag bis Freitag
von 7.00 bis 12.30 Uhr
von 14.00 bis 20.00 Uhr

Samstag
von 9.00 bis 12.30 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr



§ 3 Ausnahmen

Die Stadt kann aus wichtigen Gründen auf Antrag Ausnahmen von den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zulassen, wenn das Interesse an der Zulassung dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Ruhe überzuordnen ist. Ausnahmen werden durch schriftliche Anordnung für den Einzelfall bewilligt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können nach Art. 18 Abs.2 Nummer 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschriften wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße bis zu 2500 € gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten (§ 1) oder
- b) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, außerhalb der dafür zugelassenen Zeiten (§ 2) zu benutzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Sie ersetzt gleichzeitig die Lärmschutzverordnung der Stadt Günzburg vom 26. Juni 1992.